

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Kundeninformationen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung von „Soko Fussboden GmbH“ abgeändert oder ausgeschlossen werden. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur insoweit wirksam, wenn sie „Soko Fussboden GmbH“ rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden und soweit sie den individualvertraglichen wie auch den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von „Soko Fussboden GmbH“ schriftlich bestätigt werden.

2. Bestellungen und Auftragsannahme

2.1. Sämtliche Bestellungen, die „Soko Fussboden GmbH“ vom Kunden unmittelbar oder über Außendienstmitarbeiter erteilt werden, bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft oder wird anders mit der „Soko Fussboden GmbH“ vereinbart.

2.2. Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten.

3. Lieferzeit

3.1. Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt Folgendes:

3.2. Die von „Soko Fussboden GmbH“ genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ von „Soko Fussboden GmbH“ schriftlich bestätigt worden.

3.3. Die Lieferung durch „Soko Fussboden GmbH“ steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. „Soko Fussboden GmbH“ wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen.

3.4. „Soko Fussboden GmbH“ übernimmt kein Beschaffungsrisiko.

3.5. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

3.6. Im Übrigen ist der Kunde im Fall eines „Soko Fussboden GmbH“ zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugseintritt gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

4. Versand

4.1. Ist ein Versand der bestellten Waren erforderlich, so erfolgt dies ab Sitz von „Soko Fussboden GmbH“. Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Vereinbarungen stehen „Soko Fussboden GmbH“ die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz von „Soko Fussboden GmbH“ auf den Kunden über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Dies gilt insbesondere auch für die Lieferung durch eigene Fahrzeuge von „Soko Fussboden GmbH“

4.2. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere Lagerspesen, hat der Kunde zu tragen.

4.3. „Soko Fussboden GmbH“ ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist von „Soko Fussboden GmbH“ schriftlich übernommen worden.

5. Haftung für Mängel

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel „Soko Fussboden GmbH“ unverzüglich, längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von „Soko Fussboden GmbH“ nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche nur dann von „Soko Fussboden GmbH“ anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

5.2. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Waren an „Soko Fussboden GmbH“ kann nur mit deren vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis von „Soko Fussboden GmbH“ erfolgen, brauchen von dieser nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

5.3. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.

5.4. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Kunden:

a) Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von „Soko Fussboden GmbH“ Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, trifft hierbei „Soko Fussboden GmbH“ nach eigenem Ermessen.

b) Darüber hinaus hat „Soko Fussboden GmbH“ das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

5.5. Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Kunde hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

5.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Kunde hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

6. Haftung für Pflichtverletzungen von „Soko Fussboden GmbH“

Unbeschadet der Bestimmungen der Gewährleistungen sowie anderen in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung von „Soko Fussboden GmbH“ folgendes:

6.1. Der Kunde hat von „Soko Fussboden GmbH“ zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

6.2. Schadenersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch „Soko Fussboden GmbH“ geltend machen. Der Schadenersatz statt der Lieferung, bei Nichterfüllung § 280 III i.V.m. § 281 BGB, sowie der Verzögerungsschaden, § 280 II i.V.m. § 286 BGB, ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, § 282 BGB, ist auf die Höhe des vertraglichen vereinbarten Lieferpreises begrenzt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht aufgrund Unmöglichkeit ist ausgeschlossen.

6.3 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich, oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzugs des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

7. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

„Soko Fussboden GmbH“ übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen.

8. Preise

Die Preisberechnungen erfolgen ab Sitz von „Soko Fussboden GmbH“ in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Soweit nicht anders vereinbart gilt: Sämtliche Rechnungen von „Soko Fussboden GmbH“ sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu bezahlen.

9.2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

9.3. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Kunden ist mit Ausnahme unbestritten oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.

9.4. Sämtliche Forderungen von „Soko Fussboden GmbH“ gegen den Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Bestimmungen „Soko Fussboden GmbH“ zum Rücktritt berechtigt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Jede von „Soko Fussboden GmbH“ gelieferten Waren bleibt deren Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen. Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Sicherungsübereignungen an Dritte im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs durch den Kunden sind verboten.

10.2. Im Fall des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderung an „Soko Fussboden GmbH“ ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber „Soko Fussboden GmbH“ nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. „Soko Fussboden GmbH“ ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Kunden zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren. „Soko Fussboden GmbH“ kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens oder bei sonstigen Vermögensverfall des Kunden verlangen, dass dieser „Soko Fussboden GmbH“ die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Verkauft der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware selbst seinerseits unter Eigentumsvorbehalt, so behält er hierdurch das Eigentum für „Soko Fussboden GmbH“ vor.

10.3. Ist die Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde bereits jetzt auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an „Soko Fussboden GmbH“ ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den „Soko Fussboden GmbH“ dem Kunden für die weiter veräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.

10.4. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist „Soko Fussboden GmbH“ sofort zur Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von „Soko Fussboden GmbH“ gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

10.5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, von „Soko Fussboden GmbH“ insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

10.6. Die Geltendmachung der Rechte von „Soko Fussboden GmbH“ aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware zum Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehenden Forderungen von „Soko Fussboden GmbH“ dem Kunden angerechnet.

10.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich und schonend zu behandeln und ausreichend zu versichern.

11. Rücktrittsrecht der „Soko Fussboden GmbH“

„Soko Fussboden GmbH“ ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, in einem Fall des Wechsel- und Scheckprozesses, der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Kunden. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen „Soko Fussboden GmbH“ und dem Kunden handelt.
- b) Wenn sich herausstellt, dass der Kunde unzutreffende Angaben im Blick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
- c) Wenn die unter Eigentumsvorbehalt von „Soko Fussboden GmbH“ stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden veräußert wird,

insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit „Soko Fussboden GmbH“ sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Soweit der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von „Soko Fussboden GmbH“ ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbarer ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz von „Soko Fussboden GmbH“ zu erbringen.

12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.